

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 10 (1916)
Heft: 5

Artikel: Die Bodenverschuldung in der Landwirtschaft
Autor: Appenzeller, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-133790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

arbeiter der sonst übliche Normallohn herausgeschlagen wird und das flüssige Kapital sich entsprechend verzinst. Es ist jedoch anzunehmen, daß das Unternehmen ebenso gut prosperieren wird wie die Privatunternehmungen der Art, da der Inhalt der Punkte 1—6 auch für den Gewinn bedeutungsvoll sind.

* * *

Wir bemerken, daß schon ein Statutenprojekt für eine solche Organisation vorliegt, und daß ein zweiter Entwurf in Angriff genommen ist. Es wird beabsichtigt, in jedem Falle eine Vereinigung ins Leben zu rufen, um die historischen und theoretischen Grundlagen der Produktivgenossenschaft zu erforschen. Jeder der sich ernst an der Arbeit beteiligen will, ist willkommen und kann sich an die Redaktion wenden. Verfasser hält sich für verpflichtet zu bemerken, daß er die wesentlichsten Gedanken zu diesem Aufsatz einem ihm befreundeten Manne, der der eigentliche Initiator der meisten hier ausgesprochenen Ideen ist, verdankt. Vieles wurde in echter geistiger Arbeitsgemeinschaft erarbeitet, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß wir in allen Punkten der gleichen Meinung sind.

Dr. M. Nachmansohn.

Die Bodenverschuldung in der Landwirtschaft.

Klagen über die unbefriedigende Lage der schweizerischen Landwirtschaft hat es, bald in engern, bald in weitem Kreise, besonders seit der Zeit, wo die Geldwirtschaft zu höherer Entwicklung gelangt ist, wohl immer gegeben. Die Ursachen solcher Klagen sind manigfacher Art: Mißwachs, Viehsterben, verheerende Kriege, ungünstige Besitzverteilung des Landes, Verteuerung der Produktion durch steigende Preise der Produktionsmittel, hohe Steuern, sinkende Produktpreise, erschwerte Beschaffung der zum Betriebe der Wirtschaft erforderlichen Geldmittel u. s. w., wobei oft durch das Zusammenwirken verschiedener dieser Veranlassungen eine Verschärfung der Notlage eintritt. Der Charakter der Krisen hat im Laufe der Jahrhunderte offenbar eine allmähliche Wandlung durchgemacht. Die Schilderungen der Notlagen vergangener Jahrhunderte, wie wir sie in den Chroniken finden, passen nicht mehr auf unsere Zustände. Jene alten Darstellungen zeigen einen höchst akuten Charakter des wirtschaftlichen Elends, das aber auch meist rasch vorüberging, ähnlich wie die Pest, die in kurzer Zeit furchtbare Zerstörungen anrichtete und von einem Zustand blühender Gesundheit gefolgt war. Das kommt von den Ursachen jener Not-

stände, die hauptsächlich in Mißwachs, Viehseuchen, Kriegen und dergleichen vorübergehenden Ereignissen bestanden. In unserer Zeit dagegen liegt der Grund der Krisen in gewissen allgemeinen Tendenzen unserer Volkswirtschaft, die aus dem Gesamtcharakter derselben hervorgehen, in großen, nachhaltigen Veränderungen des Wirtschaftsleben, oder in dauernden Institutionen unserer Staaten, während die äußeren Zufälle, die früher von Zeit zu Zeit dem Landwirt schweren Schaden zufügten, durch die inzwischen namentlich auf dem Gebiet der Technik gemachten großen Fortschritte an Wirksamkeit viel eingebüßt haben. Um das zu begreifen, braucht man nur an die wachsende Macht des Menschen über die Natur zu erinnern, welche die richtige Anwendung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung auf den Betrieb der Pflanzenkultur, der Tierhaltung und des Meliorationswesens ihm verschafft hat, um daneben der Vorteile zu gedenken, die er der modernen Feldbaupolizei und dem Versicherungswesen verdankt. Man ist oft gerade in der Gegenwart — innerhalb und außerhalb der landwirtschaftlichen Kreise — nur allzu leicht geneigt, die ungünstige Lage in der Milchwirtschaft oder im mehr oder weniger vorübergehenden Tiefstand eines Produktes zu suchen. Die Frage muß eben doch erhoben werden: Wie ist es möglich, daß die Reduktion des Milchpreises, die eben durch die Konjunkturen des Weltmarktes jeder Zeit eintreten kann, die gesamte Landwirtschaft derart in Mitleidenschaft zieht, wie es wirklich geschehen ist? Da werden wir eben doch immer wieder auf die Bodenverschuldung hingewiesen; dies ist die „Hauptkrankheit“ unserer schweizerischen Landwirtschaft. — Ein Beispiel für viele: Ein junger Mann, strebsamer Sohn vom Lande, kauft eine Liegenschaft, die bis zu drei Vierteln der Würdigung von Gülten belastet ist. Er hat einige Tausend Franken Barschaft mit in den Kauf gegeben; für den Rest muß er Gülten oder Verschreibungen machen lassen. Es geht einige Jahre ganz gut, und der junge Bauer freut sich schon seines guten Vorwärtstommens. Da werden ihm nun, vielleicht zufolge Erbganges, die Kaufgülden, welche hintereinander angehen, auf einmal sämtlich gekündet. Jetzt ist die Not groß. Die Gülten sind zwar mehr als sicher. Das Gut ist durch tüchtige Bewirtschaftung gehoben; aber kassensfähig sind die Gülten nicht. Sie überschreiten sogar die Würdigung um einen kleinen Betrag. Woher soll er das nötige Geld nehmen? Er wandert zum ersten Agenten; der riecht den Braten schon von ferne, pukt aber noch die Brillengläser und spricht lächelnd: „Ja seht, ich nehme eure Gülten schon; aber nicht zum vollen Werte, das könnt ihr nicht verlangen.“ — „Ja, wo soll ich denn Geld zur Abzahlung hernehmen?“ — „O, nichts leichter als das, ihr laßt noch eine andere schreiben, dann langt es.“ Was will unser Bauer? Er muß in den sauren Apfel beißen und instünftig statt für 10,000 Fr.

für 12,000 Fr. Gülden verzinzen. So wird er in die Schulden „hineingeritten“. Dies nur als kleines Beispiel.

Wir fragen uns nun: 1. nach dem Umfang der Bodenverschuldung und 2. nach ihren Ursachen; wobei wir der Natur der Sache nach vor allem die Verhältnisse des Kantons Bern im Auge haben, die aber vielfach auch für den übrigen Teil der Schweiz passen.

I.

Genaue statistische Nachweise über den

Stand oder Umfang und die Bewegung

der Bodenverschuldung — so schreibt Kantonsstatistiker C. Mühlemann — finden sich für den Kanton Bern nicht vor. Von einer bezüglichen Ermittlung an Hand der Grundbücher mußte Umgang genommen werden, weil

1. eine Ausscheidung der grundpfändlichen Schulden für Grund- und Gebäudebesitz nicht möglich wäre;

2. bekanntlich viel getilgte Schuldquoten in den Grundbüchern nicht gelöscht sind;

3. es vorkommt, daß eingetragene Pfandrechte keine bestimmte Schuld repräsentieren, wie z. B. bei Kredit- und Schadlosbriefen.

4. die aufzuwendende Mühe, Arbeit und Kosten in keinem Verhältnis zu dem praktischen Erfolg stünden;

5. selbst durch Vornahme der vorgenannten Ermittlung die tatsächliche Verschuldung des Bauernstandes (also auch die laufenden, nicht grundpfändlich versicherten Schulden), wie die gesamten Aktiven gleichwohl nicht zur Darstellung kämen.

Dagegen bieten die steuerstatistischen Nachweise einige Anhaltspunkte zur Beurteilung der grundpfändlichen Verschuldung im Kanton Bern. Mühlemann schätzt die grundpfändlichen Schulden auf 40 % des rohen Grundsteuerkapitals. Wenn gegenüber dieser Zahl etwa geltend gemacht wird, es repräsentiere dieselbe nicht die gesamte oder wirkliche Verschuldung der Landwirtschaft, weil eben die laufenden Obligationsschulden nicht inbegriffen seien, so ist dem entgegenzuhalten, daß in dem rohen Grundsteuerkapital — abgesehen von dem steuerbefreiten Gebäudekapital der ländlichen Besitzungen — auch die Spareinlagen und Guthaben der Grundbesitzer nicht eingerechnet sind. Natürlich fehlt auch der Wert des Betriebskapitals, vor allem des Viehstandes, in der Bilanz. Die Tatsache der Zunahme der Bodenverschuldung ist nicht zu bestreiten; sie wird von 1856—1886, also in 30 Jahren, für den Kanton Bern auf 127 % geschätzt. Mit dieser bedeutenden Schuldenvermehrung mag nun allerdings eine ebenfalls bedeutende Wertvermehrung an Betriebskapital stattgefunden haben (Meliorationen, Gebäudeverbesserungen). — Hofmann sagt in seiner Untersuchung über den thurgauischen Kreis Mazingen: „Diese Tatsache (nämlich der sich aus

den Steuerregistern ergebende Betrag der Passiven) dürfte deutlich genug sprechen und alle Bemäntelungen und Beschönigungen der Verschuldung in richtige Beleuchtung stellen. . . . Ist es noch einigermaßen begreiflich, daß Schuldenverschreibungen nicht zur Löschung kommen, um den betreffenden Betrag als „Passiven“ vom Katasterwert des Besitztums abzuziehen, so muß es doch rein unerfindlich erscheinen, daß diese Freude an fiktiven Schulden sogar noch auf dem Besitztum Schulden bestehen läßt, die, weil den Katasterwert übersteigend, bei der Besteuerung nicht mehr in Abzug gebracht werden können. Es sollte also dem thurgauischen Bauern nicht genügen, sein Besitztum als ein bis zur Höhe des Katasterwertes verschuldetes darzustellen? Er sollte aus purer Freude an der Würde und dem Ruf eines Schuldenbäuerleins noch darnach trachten, seine sogenannten bücherlichen Schulden den Katasterwert seiner Gebäulichkeiten und Liegenschaften noch um ein erkleckliches Sümmechen übersteigen zu lassen? . . . Der Landmann, der in seinem Kasten Bankobligationen und andere Wertpapiere liegen hat, hätte das sonderbare Vergnügen, als Schuldenbäuerlein zu erscheinen, mit Opfern an Geld zu erkaufen; denn bei sicherer Anlage wird der Zins, welchen er für seine Kapitalien erhält, geringer sein als der von ihm an seinen Gläubiger zu bezahlende, abgesehen von den Kosten der Fertigung . . .“

Wir glauben, zur Genüge die Tatsache einer umfangreichen Verschuldung nachgewiesen zu haben.

II.

Die Ursachen der Bodenverschuldung.

Die Schilderung der Ursachen der Verschuldung wird ein um so stärker gefärbtes persönliches Gepräge erhalten, je weniger dieselben zahlenmäßig dargestellt werden können und je nach dem Standpunkt des Beurteilers. An einem Orte rückt als erste Verschuldungsursache das Erbrecht in die Linie. Dann wird ein hoher Prozentsatz der vermehrten Bodenverschuldung an einem Orte auf die immer steigenden Kaufpreise zurückgeführt und die unbeschränkte Hypothekarfreiheit der Hauptfehler dieser so ernsten Erscheinung genannt. Hierbei ist neben andern in historischen Vorgängen begründeten Ursachen jedenfalls auch der unverhältnismäßig hohe Zinsfuß nicht zu vergessen, der sich da und dort behaupten konnte. Anderstwo — so im Thurgau — werden als Ursachen der Verschuldung ermittelt: die Ablösung der Zehnten und Grundzinse verbunden mit einer Reihe von Fehljahren, das allmähliche Erlöschen der Hausindustrie und die verderblichen Wirkungen der Kriegsjahre an der Wende des 19. Jahrhunderts, die Vermehrung der Ausgaben für leibliche und geistige Bedürfnisse, Steuern und Vereinszwecke, die Entwicklung des Kapitalcharakters von Grund

und Boden und der damit verbundene Ankauf, oft recht unwirtschaftliche Ankauf von Grundstücken, Produktionsveränderungen im landwirtschaftlichen Betrieb und damit zusammenhängende Verstärkung der Abhängigkeit des Reinertrages vom Weltmarkt und der Konjunktur, und endlich Ameliorationen und Erbteilungen.

Greifen wir aus dieser Aufzählung das Hauptsächliche heraus.

1. Geschichtliche Ursachen. Mühlmann sagt: „Was zunächst die Entstehung der grundpfändlichen Schulden anbetrifft, so dürfte ein namhafter Teil derselben direkt oder indirekt noch aus der Zeit der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse herrühren . . . Allein es wäre ein großer Fehler, bei der Beurteilung der Grundpfandschulden und deren Entstehungsurachen nur diese mehr sekundären Erscheinungen ins Auge zu fassen: Die Grundursache der heutigen Grundbesitzverschuldung liegt in historischen Vorgängen; denn auf ungünstige Zeitverhältnisse können wieder günstige folgen, auf schlechte Erntejahre gute, vereinzelte Mißgriffe lassen sich auch wieder gut machen. Was aber durch politische und wirtschaftliche Vorgänge im Laufe der Zeit zur allgemeinen Ursache geworden, dagegen läßt sich nicht so leicht ankämpfen. Die angedeuteten Vorgänge sind, kurz gesagt, folgende: An Stelle der Feudalherrschaft ist die Kapitalherrschaft getreten, an Stelle des Lehenssystems das Kreditssystem, anstatt der Lehenspflicht (Grundlasten) die Zinspflicht für Schuldkapital nebst Grundsteuern.“

R. Geiser schildert etwas ausführlicher diese Entwicklung: „Die ersten Jahrzehnte nach der Reformation sind im allgemeinen wie für das Gewerbe, so auch für den Ackerbau als günstig zu bezeichnen. Das Land wurde fleißiger bearbeitet und lieferte im Durchschnitt ordentliche Ernteergebnisse. Von 1570—1600 hingegen folgte eine Reihe von ganz ungünstigen Ernten. Fröste, Hagelschläge und Ueberschwemmungen richteten beinahe Jahr für Jahr großen Schaden an, und die Fruchtpreise erreichten eine ganz außerordentliche Höhe; mehrmals herrschte eine eigentliche Hungernot. Mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurden die Ernten wieder besser; 1636 bis 1652 waren sie immer über dem Mittel und meistens ganz gut. Trotzdem standen die Lebensmittelpreise von 1622 an immer sehr hoch und fingen erst 1645 langsam zu sinken an. Die Ertragnisse der reichen Ernten ließen sich also äußerst günstig bewerten. Es rührt dies namentlich davon her, daß zur Zeit des 30-jährigen Krieges unsere Nachbarländer der fürchterlichsten Verwüstung anheimfielen, so daß aus Deutschland keine Ausfuhr stattfinden konnte, wie dies sonst der Fall war. Im Gegenteil mußte nun die Schweiz aushelfen. Dies trieb die Preise der eigenen Produkte in die Höhe und gab noch Gelegenheit zu einem einträglichen Zwischenhandel. Da nun diese Situation längere Zeit anhielt und zu scheitern blieb, verursachte sie in Verbindung mit der Tatsache, daß sich zahlreiche deutsche Flüchtlinge in der Schweiz aufhielten

oder gar ansiedelten, ein außerordentliches Steigen der Güterpreise, die eine ungeahnte Höhe erreichten. Mancher Bauer ließ sich verleiten, den doppelten oder dreifachen Preis wie früher bei Landkäufen zu zahlen und glaubte dabei immer noch ein gutes Geschäft gemacht zu haben, auch wenn er das Geld leihen mußte. Andere gerieten sonst in Schuldenverhältnisse, um die sie sich vorläufig nicht viel kümmerten, da sie ja den Zins leicht herauschlagen konnten. Als der 30-jährige Krieg zu Ende ging und Deutschland keiner Zufuhr mehr bedurfte, hatte dies für die Schweiz einen Rückschlag zur Folge, von dem besonders die landwirtschaftliche Bevölkerung schwer betroffen wurde. Die Lebensmittelpreise fielen sehr rasch, und aus den Ernten ließ sich kaum mehr die Hälfte lösen wie in den Kriegsjahren. Damit sank auch der Wert des Grundeigentums; Güter, welche während des Krieges um 10,000 Gulden gekauft worden waren, galten nach Beendigung desselben nur noch 3—4000. Hatte der Bauer Schulden gemacht, so geriet er in die größte Verlegenheit, wie er sie verzinsen sollte, oder stand vor dem Ruin. Dies war um so drückender, da man sich unterdessen an erhöhte Ansprüche gewöhnt hatte und nicht mehr so einfach leben wollte wie früher. An dieser Krisis war zwar die Obrigkeit nicht schuld; sie verschärfte aber dieselbe durch Beschränkung des freien Verkehrs, ungeschickte Münzpraktiken und die Mißwirtschaft einzelner Landvögte. Hierin ist eine der Hauptursachen des Bauernkrieges zu suchen. Die blutige Unterdrückung des Aufstandes und die vielen schweren Geldstrafen, die nachher ausgesprochen wurden, waren keineswegs geeignet, den gedrückten Zustand des Landvolkes zu heben, ebensowenig die vielfachen Uebelstände in Rechtspflege und Verwaltung. Erst nach und nach trat wieder eine Besserung ein; doch war, wie aus einem offiziellen Bericht von 1695 über die Ursachen der „Landesarmut“ hervorgeht, die wirtschaftliche Lage des bernischen Bauernbestandes noch immer eine sehr bedenkliche. Die Kommission, welche die Untersuchung dieser Verhältnisse zu führen hatte, behauptete sogar, es sei „bald kein Plätzchen Händ mehr im Land, das nicht zwei- oder dreifach verfehlet“. Hier finden wir also eine der Grundlagen der Verschuldung. Wo einmal ein Anfang mit ihr gemacht war, und zwar an einigen Orten ein recht großer, da war es überaus schwer, sich wieder daraus zu befreien. Manchen gelang es nicht, ob sie auch alles versuchten; andere probierten es gar nicht, sondern ließen die Verhältnisse eben gehen, wie sie gehen wollten. Dann kam das 18. Jahrhundert mit seinen Aenderungen für die Landwirtschaft: Zelgrecht, Flurzwang und Gemeindeweide traten zurück, neue Kulturen wurden eingeführt und so der Wohlstand der Bauern mächtig gefördert. Die rasche Entwicklung hatte aber auch ihre Schattenseiten, indem der Uebergang zu einer neuen Betriebsweise, besonders der Rückgang des Getreidebaues und die einseitige Ausdehnung

von Viehzucht und Milchwirtschaft in einigen Gegenden für die ärmere Bevölkerung, besonders für die Klasse der „Tanner“ sehr drückend wurde. „Dies war besonders da der Fall, wo die bei dem Ackerbau überflüssigen Arbeitskräfte nicht bei der Industrie Verwendung fanden, so daß an einzelnen Orten über ein bedenkliches Anwachsen des ländlichen Proletariates geklagt wurde.“ Der Wandel der Zeiten läßt sich auch mit folgenden Worten ausdrücken: „Die Abgaben an den Staat, die Zehnten und Bodenzinse, wurden gewöhnlich in Getreide entrichtet. Das änderte sich. Die früheren Abgaben an Getreide sind allerdings weggefallen, sie wurden mit Geld abgelöst. Dafür sind nun aber Grundsteuern zu bezahlen, welche den Wert der Lehensabgaben mehrfach übersteigen und die Verzinsung der Hypothekarschulden, die im Zusammenhang mit der ganzen Umgestaltung unserer wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sehr rasch angewachsen sind, fordert immer höhere Beträge.“ Bei der geschichtlichen Entwicklung der Verschuldung spielt eben die Tatsache eine bedeutende Rolle, daß — wie Mühlemann hervorhebt — der Grund und Boden als eine Ware behandelt wird, deren Wert dem zufälligen Wechsel unterworfen ist. Nach der Ansicht kompetenter Nationalökonomien ist der Grund und Boden seiner Natur nach kein Kapital, weil derselbe sich dem Werte nach nicht umsetze, sondern einen immerwährenden Rentenfonds darstelle. Da nun aber der Grundwert, abgesehen von dem Einflusse der Markt- und Verkehrsverhältnisse, von den Schwankungen des Zinsfußes und zwar in umgekehrtem Verhältnis zu denselben abhängig ist, so folgt daraus, daß diese zufälligen Wertschwankungen der Liegenschaften für den Grundbesitzer und Bauernstand stets gefährdend sind und somit auch sich als wesentliche Ursache der Verschuldung charakterisieren.

2. Als zweite Ursache ist — so sonderbar das auf den ersten Blick erscheinen mag — der Hypothekarkredit zu erwähnen. Mit der gänzlichen Ablösung der Reallasten im Kanton Bern (Verfassung von 1846) wurde zugleich eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse gegründet; allein statt der Schuldentilgung leistete dieses Institut, wie übrigens auch die vielen andern in den letzten fünfzig Jahren entstandenen Kreditinstitute (nach den Ausführungen Mühlemanns), der Schuldenvermehrung Vorschub. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß das genannte Institut hier, wie in andern Kantonen, nicht einem dringenden Zeitbedürfnis entsprochen und auch nicht zur Hebung der ökonomischen Lage des Bauernstandes beigetragen habe. Es ist für den Landwirt nicht gleichgültig, wie der Hypothekarkredit gestaltet wird. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Kapitalanlagen der industriellen Unternehmungen und denen der Landwirtschaft. Durch Verkauf der erzeugten Waren verwandeln sich die Anlagen von Handel und Industrie in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder in die ursprüng-

liche Geldform; daher die leichtere Anschmiegun^gsmöglichkeit an die Schwankungen des Geldmarktes. Ganz anders beim Grundbesitzer; er vermag seine Schulden vermittelt der eigenen regelmäßigen Einnahmen nicht zu bezahlen und ist dadurch verhindert, aus einer sinkenden Bewegung des Zinsfußes im Lande Vorteil zu ziehen. So muß denn gefordert werden, daß der Immobiliarkredit langfr^{ist}ig, unkündbar und in kleinen Beträgen amortisierbar sei. Wo diesen Postulaten nicht Rechnung getragen wird, also bei Hypotheken, die gekündigt werden können, bei unkündbaren Realschulden, die innerhalb weniger Jahre oder in längerer Zeit, aber auf einmal zurückgezahlt werden müssen, dort schwebt der Grundbesitzer stets in der Gefahr, das nötige Kapital bei der Kündigung oder nach Ablauf des zu kurzen Termins nicht aufbringen zu können, oder endlich — bei Mangel des Amortisationszwanges — nicht im Stande zu sein, in jedem Jahre freiwillig einen solchen Teil seines Einkommens zurückzulegen, daß er nach mehreren Jahrzehnten über die ganze Schuldsumme verfüge. Verwirklicht sich aber eine der genannten Gefahren, so bleibt dem Schuldner in der Regel kein anderer Ausweg, als neuen, meist teuern Kredit aufzunehmen, oder seinen Besitz zu veräußern, was stets mit erheblichen Kosten, mit Verlust verbunden ist und die Seßhaftigkeit der Grundbesitzer, die Stetigkeit des Anbaues, woran Staat und Volkswirtschaft so sehr interessiert sind, in bedauerlicher Weise verringern muß. Um nur etwas aus dem Hypothekarwesen zu erwähnen, zittieren wir einen Passus aus dem Gesetze der Hypothekarkasse des Kantons Bern aus dem Jahre 1846: „Die Hypothekarkasse gibt ihre Darlehen nur auf Grundpfänder, welche im Kanton gelegen sind, und auf diese nur bis zu zwei Dritteln des ermittelten vorgangsfreien Wertes des Grundpfandes. Sie leiht keine Summen über das Maximum von Fr. 20,000.— an die nämliche Person“ (später wurde die Summe erhöht). Die geringe Amortisationsquote macht es dem Schuldner möglich, etwas abzuführen; doch darf man sich davon keinen übertriebenen Begriff machen; heißt es ja doch in einem der Rechenschaftsberichte der Anstalt: „In der Regel müssen bei neuen Darlehen ältere Pfandposten, die bereits zu Gunsten der Anstalt existieren, getilgt und abgerechnet werden, so daß dann schließlich oft nur ganz minime Summen zur Auszahlung gelangen. Die Schuldentilgung, wie sie der Gesetzgeber im Auge hatte, ist in Wirklichkeit oft nur scheinbar vorhanden, weil in vielen Fällen der Schuldner nach wenigen Annuitätenzahlungen zur Aufnahme eines neuen größeren Anleihens gezwungen wird.“

3. Erbteilung und Güterzerstückelung. Die sich an den Erbgang anknüpfenden Vorgänge sind wohl auch unter die Ursachen der Verschuldung zu rechnen. In manchen Gegenden der Schweiz herrschten hierüber willkürliche und höchst ungesunde Bräuche oder gar Gesetzesvorschriften. Diese gehen zum Teil auf die Zeit

der Dreifelderwirtschaft zurück. Besaß ein Vater an drei verschiedenen Orten Landstücke, vielleicht recht schönen Umfangs, und erbten nun drei Söhne, so nahm nicht jeder einen der drei Teile, mit eventueller finanzieller Ausgleichung, sondern jeder Sohn erhielt an jedem Ort ein Stück, so daß man im ganzen neun Stücke erhielt. Später wurde wieder geteilt u. s. w. Die Teilung ist an und für sich unökonomisch. Der Wohlstand des Landes, seine wirtschaftlichen Kräfte und ein wichtiger Teil der örtlichen Existenz seiner Bevölkerung sind hier im Spiel. Dies gilt für alle landwirtschaftlichen Gegenden der Ost- und Zentralschweiz, aber ganz besonders für die welligen Teile der Kantone Bern, Aargau und Luzern, deren landwirtschaftliche Betriebe notwendigerweise eine gewisse Größe aufweisen und allein gestatten, die Viehzucht und die Milchindustrie mit Erfolg zu betreiben. Hier hat der Gesetzgeber des schweiz. Zivilgesetzbuches mit Erfolg eingegriffen, indem er sich von dem Grundgedanken leiten ließ, daß durch eine unwirtschaftliche Zerteilung des Grund und Bodens der landwirtschaftliche Betrieb nicht ruiniert werden soll. Der Gesetzgeber hat also die Aufgabe, auf eine gleichmäßige Erhaltung oder Neuschaffung bäuerlicher Wirtschaften hinzustreben, zugleich aber auch zu verhindern, daß nicht die Bauern sich bei Erbteilungen allzusehr überschulden und damit jede gesunde Wirtschaft unmöglich machen. Letzteres ist eben auch zu beobachten. In einigen Kantonen war es das Recht des jüngsten Sohnes oder der Söhne im allgemeinen, das Bauerngut als Ganzes zu beanspruchen und sie hatten daher die Pflicht, die Miterben, namentlich die Töchter, in Bar abzufinden. So kam es, daß ein schönes, bisher ganz schuldenfreies Bauerngut plötzlich stark belastet wurde. Das Zivilgesetzbuch empfiehlt daher, — nicht zwingend — die Anrechnung landwirtschaftlicher Grundstücke zum Ertragswerte, während bei andern Grundstücken der Verkehrswert maßgebend ist. Es soll damit der ungesunden Preistreiberei der Kiegel gestossen werden.

Die eigentliche Güterzerstückelung oder Güterzertrümmerung wird aber selbst gewerbsmäßig betrieben. Bergegenwärtige man sich, wie es oft zugeht. Aus verschiedenen Gründen ist ein recht schön abgerundetes Bauerngut verkäuflich. Bei einem landwirtschaftlichen Anwesen läßt sich aber eine plötzliche Veräußerung, ein Verkauf unmittelbar im gegebenen Augenblick, häufig nur mit Schwierigkeiten durchführen, da geeignete und leistungsfähige Käufer nicht sogleich vorhanden sind; es wird in solchen Fällen vielfach namentlich schwer halten, aus der Veräußerung einen Entgelt, welcher dem wirklichen Wert des Anwesens entspricht, zu ziehen. Nur durch die Zerstückelung wird dies möglich sein, da für einen sofortigen Verkauf kleinerer, auf das jeweilig vorhandene Bedürfnis stets besonders zuzuschneidender Parzellen durchweg eine regere und größere Nachfrage bei gleichzeitiger Kaufkraft vorhanden sein wird und

außerdem ein Bedürfnis nach kleinen und kleinsten Grundstückabschnitten bei wachsender Bevölkerung und zunehmender Industrie auf dem Lande in hervorragender Weise sich geltend machen muß, dem so entgegengekommen wird. Da kann nun der „Gütermekker“ oder „Güterschlächter“ herzhafte eingreifen. Durch mancherlei Mittel und Wege wird das einzelne kleine Stück dem Käufer „mundgerecht“ gemacht; dieser denkt kaum an die Höhe der Grundrente, nur an die Aufbringung des Zinses und macht sich um die Terminzahlungen wenig Sorge. So kommt es, daß in den meisten Fällen von Güterzertrümmerungen ein viel höherer Gesamterlös erzielt wird, als ein einziger Käufer der gesamten Verkaufsobjekte hätte bezahlen können. Es würde jedenfalls ein höchst interessantes Resultat ergeben, wenn auf Grund genauer statistischer Erhebungen die Güterzertrümmerung mit Bezug auf das Wachstum der Verschuldung innerhalb eines einzigen Kreises dargestellt würde. Uns steht die Kenntnis von zahlreichen ziemlich „akuten“ Fällen zu Gebote. Der Gesetzgeber des Zivilgesetzbuches hat auch hier Wandlung schaffen wollen durch Aufstellung der Art. 616 und D.-R. 218. Leider haben die Gütermekker auch dabei Hintertürchen gefunden; doch gehört dies nicht hieher.

4. Zum Schluß erwähnen wir noch kurz die vollständig veränderte Lebenshaltung: Bessere Ernährung, Bekleidung, Wohnung, die Ausgaben für Vereine, Erholung. Intensivere Ausnützung des Bodens, Anschaffung von Maschinen, Kunstdünger, Gerätschaften aller Art — das alles zwingt zur Erhöhung des Betriebskapitals. „Auf dem gleichen Besitz produziere ich jetzt mehr als doppelt so viel als mein Vater,“ erklärte ein verständiger Bauer dem Arbeiter des Kreises Mädingen (Thurgau), Dr. Hofmann, und erhärtete diese Behauptung durch die schriftlichen Aufzeichnungen, die in seiner Familie seit Jahrzehnten über die landwirtschaftlichen Ertragnisse geführt wurden. Das kann nicht ohne Folgen für die ganze Lage bleiben.

Literatur: 1. Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus (Dr. C. Mühlemann), Jahrg. 1893, Biegg. 1: Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes und deren Ursachen. 2. C. Hofmann, Bericht über die Bodenverschuldung im Kreis Mädingen. Landwirtschaftl. Jahrbuch, 1894. 3. Geiser, R., Rückblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern. Thun, 1899. 4. „Zur Reorganisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens“ und „Die Verteilung des Grundbesitzes in der Schweiz.“ Aufsätze des Verfassers in der „Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, 1913 und 1914.

Kappertwil (Bern).

G. Appenzeller, Pfrr.